

STEUERPFLICHTEN BEIM VEREINSFEST

Version 2.0 | 13.04.2021

Vielen Vereinen ist oft nicht bewusst, dass sie mit dem Veranstellen von Vereinsfesten steuerliche Pflichten auslösen. Alle gemeinnützigen Sportvereine sind grundsätzlich steuerpflichtig, dürfen allerdings in wesentlichen Bereichen ihrer Tätigkeit Begünstigungen beanspruchen, die im Wege der Vereinsrichtlinien des Finanzministeriums erläutert werden. So sind gemeinnützige Zwecke des Vereins, die der Förderung der Allgemeinheit dienen, steuerlich bevorzugt.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen eines gemeinnützigen Vereins lösen grundsätzlich keine Steuerpflicht aus, da mit der Bezahlung des Beitrags kein Anspruch auf eine direkte Gegenleistung des Vereins begründet wird.

Steuerlich aber grundsätzlich relevant sind Angebote des Vereins, bei denen ein konkreter Leistungsaustausch erfolgt, wie zum Beispiel bei der Ausrichtung von Vereinsfesten, bei denen Speisen und Getränke angeboten oder Eintrittsgelder kassiert werden.

„Kleines“ oder „großes“ Vereinsfest

Das Abgaberecht unterscheidet dabei zwischen einem „entbehrlichen“ und einem „begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb“ des Vereins. Wenn ein Vereinsfest im Jahreslauf regelmäßig und in erster Linie für die eigenen Mitglieder ausgerichtet wird (z.B. Weihnachtsfeiern, Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste ...), handelt es sich um „kleine Vereinsfeste“. Diese sind als „entbehrliche Hilfsbetriebe“ einzustufen.

Sofern das Vereinsfest sich aber an einen Kreis von Teilnehmern richtet, der über den Interessenskreis der Vereinsmitglieder hinausgeht und beim Vereinsfest die Erzielung von Gewinnen für den Verein im Vordergrund steht, handelt es sich um ein „großes Vereinsfest“ und damit um einen „begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb“. Für diesen besteht volle Steuerpflicht.

Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach § 45 Abs. 1a BAO eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) und Durchführung des Vereinsfestes wird im Wesentlichen (zu mindestens 75%) von den Mitgliedern des Vereines oder deren Angehörigen getragen. Im unwesentlichen Ausmaß können auch Nichtmitglieder (z.B. Mitglieder befreundeter Vereine) das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.
- Die Verpflegung ist daher grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird diese teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (z.B. Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Da die Organisation im Wesentlichen von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder erfolgen. Allerdings sind Auftritte von Musik- oder

Künstlergruppen unschädlich, wenn diese für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde verrechnen.

- Werden sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).
- Veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist.
- **Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen.** Dabei ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden). Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (z.B. Abbau des Festzeltes) sind unbeachtlich.
- Verfügt ein Verein über mehrere rechtlich unselbständige Ortsgruppen, ist die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer auf diese Ortsgruppen zu beziehen. Daher dürfen diese jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Die kleinste örtliche Zuordnungseinheit stellt dabei die Katastralgemeinde dar.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nach VereinsR 2001 Rz 307 ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden. Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

Körperschaftssteuerpflicht

Unterschieden werden muss nach der Körperschaftssteuer, die auf Gewinne des Vereins aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder aus begünstigungsschädlichen Betrieben anfällt, und der Umsatzsteuer, die auf Einnahmen aus solchen Tätigkeiten anfallen kann.

Für gemeinnützigen Vereine besteht eine eingeschränkte Körperschaftssteuerpflicht. Hier fällt die 25%-Steuer auf Gewinne erst ab einer Grenze von jährlich über 10.000 Euro an. Es handelt sich dabei um einen Freibetrag, das heißt, bei höheren Gewinnen wird nur der Gewinn über 10.000 Euro besteuert.

Seit 2007 gilt dazu noch eine Mehrjahresbetrachtung: Es werden von den Steuerbehörden immer die letzten zehn Jahre beurteilt. In diesem Zeitraum darf die durchschnittliche Höhe des Jahresgewinns nicht mehr als 10.000 Euro betragen haben.

Wenn ein Verein daher einmalig bei einem Jubiläumsfest einen Gewinn von bis zu 100.000 Euro und in den neun anderen Jahren keine Gewinne erzielt hat, besteht keine Körperschaftssteuerpflicht. Bei kleinen Vereinsfesten helfen typischerweise die eigenen Vereinsmitglieder ehrenamtlich und ohne Bezahlung bei der Organisation mit. Hier ist es möglich für diesen Aufwand pauschal 20 % der Umsätze bei der Gewinnermittlung als Aufwand geltend zu machen. Dies ist seit 2013 auch bei begünstigungsschädlichen Festen und Betrieben (Kantinen) möglich. Hier müssen bei der Gewinnermittlung belegmäßig nachgewiesene Personalkosten gegengerechnet werden.

Umsatzsteuerpflicht

Für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe eines gemeinnützigen Sportvereins besteht eine Umsatzsteuerbefreiung. Das heißt, auch für die Umsätze im Zuge eines kleinen Vereinsfestes ist man von der Umsatzsteuer befreit.

Für die Umsätze im Rahmen eines großen Vereinsfestes, also im Rahmen des begünstigungsschädlichen Betriebs besteht hingegen Umsatzsteuerpflicht. Allerdings wird vielfach die Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuergesetzes anwendbar sein. Wenn also die Umsätze pro Jahr die Grenze von 30.000 Euro nicht übersteigen, dann muss keine Versteuerung erfolgen. Sofern der Verein aber die Vorsteuern auf seinen Aufwand geltend machen möchte, kann er auch unter der 30.000-Euro-Umsatzgrenze zur Versteuerung optieren.

Nähere Informationen und Beratung bei der geplanten Durchführung eines Vereinsfestes erhältst du bei deinem Landesverband der SPORTUNION.

Beispiele für Auswirkungen in der Praxis:

Kleines Vereinsfest I

Der Sportverein UNION Musterdorf lädt wie jedes Jahr zum UNION-Faschingsgschnas ins Vereinsheim. Eingeladen werden alle Vereinsmitglieder per Schreiben. Darin wird ausdrücklich aufgefordert, auch Familienmitglieder und Freunde mitzubringen. Zusätzlich werden Plakate zur Ankündigung am Vereinsheim und am schwarzen Brett der Gemeinde für Vereine angebracht. Beim Faschingsgschnas wird ein Eintritt in Höhe von 5 Euro kassiert. Die Bar und eine Würstelbuffet werden von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins betrieben. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 15.000 Euro. Die Gesamtkosten für Getränke, Essen, Miete von Gastroausstattung belaufen sich auf 6.000 Euro. Der Gewinn in Höhe von 9.000 Euro liegt unter dem neuen Gewinnfreibetrag von 10.000 Euro und ist damit von der Entrichtung von Körperschaftssteuer befreit. Beim bisherigen Freibetrag von 7.300 Euro wären 25% von 1.700 Euro Gewinn an KÖSt abzuführen gewesen. (Achtung: weitere Gewinne des Vereins im selben Jahr können zu einer Überschreitung der Grenze von 10.000 Euro führen. Ab Euro 10.000 ist für jeden weiteren Gewinn 25% KÖSt zu leisten). Da es sich um ein kleines Vereinsfest handelt, für das die Liebhabereivermutung gilt, ist daher keine Umsatzsteuer abzuführen.




Kleines Vereinsfest II:

Der UNION Mustersportclub veranstaltet aus Anlass seines 50-jährigen Bestehens ein Zeltfest. Dazu wird ein Festzelt ausgeliehen, von der regionalen Brauerei werden Bierbänke und -tische sowie mobile Zapfanlagen angemietet. Ebenso wird eine Hendlbratstation organisiert und gibt es Salate und Würstel. Alle Ausgabestationen für Speisen und Getränke werden durch Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige gestellt. In der Region wird für das Fest durch Plakate und Werbeständer entlang der Straßen geworben. Im Zelt wird eine Bühne für die Festansprachen und musikalische Untermalung durch die örtliche Trachtenmusikkapelle und eine Rockgruppe von Jugendlichen aus der Gemeinde mit entsprechender Tonanlage aufgebaut.

Das Fest beginnt am Freitagabend, am Samstag gibt es ein Fußballturnier und dazu gastronomische Versorgung im Zelt, am Samstagabend die Festveranstaltung zu 50 Jahren Verein und am Sonntag einen Frühschoppen zum Ausklang. Insgesamt besuchen an diesem Wochenende 2.000 Gäste das Fest. Aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und einer Tombola zugunsten des Vereinsnachwuchses werden insgesamt Umsätze von 80.000 Euro erzielt.

Die Kosten aus der Durchführung belaufen sich auf 45.000 Euro.

Durch die Abgabenerleichterungen für Vereine ergeben sich im oben angeführten Beispiel folgende Verbesserungen für den Verein:

-  Der Verein kann die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder wie bisher beim kleinen Vereinsfest mit 20% der Gesamtumsätze ansetzen. Das heißt der Gewinn reduziert sich von 35.000 Euro auf nur noch 19.000 Euro.
-  Von diesen 19.000 Euro wird der Freibetrag von nun 10.000 Euro statt 7.300 Euro abgezogen. D.h. es müssen 9.000 Euro Gewinn der KÖSt unterworfen werden: Steuerbelastung daher 2.250 Euro.
-  Als kleines Vereinsfest unter 48 Stunden Dauer ist der Umsatz aufgrund der Liebhabereivermutung keiner Umsatzsteuer unterworfen. Im Unterschied zur Einstufung bei einem großen Vereinsfest fällt keine USt von 10% für Speisen und 20% für Getränke in den 80.000 Euro an.

Großes Vereinsfest:

Gleicher Rahmen wie beim Beispiel Kleines Vereinsfest II, aber der Verein beschließt, für die Gastroversorgung bezahlte Mitarbeiter und Kellner einzustellen. Die technische Bespielung der Bühne erfolgt durch das beauftragte örtliche Elektronunternehmen und als Höhepunkt tritt am Samstagabend der Hitparadenstürmer der aktuellen Schlagerhitparade auf. Die Umsätze steigen auf 120.000 Euro brutto, die Kosten durch das zusätzliche Programm und die eigens beauftragten Mitarbeiter und Firmen auf 70.000 Euro. Hier sind mehrere wesentliche Merkmale für die Einstufung als großes Vereinsfest gegeben. Da absehbar ist, dass die Umsätze höher als 40.000 Euro sein werden, muss der Verein im Vorfeld eine Ausnahmegenehmigung nach §44 Abs 2 Bundesabgabenordnung bei seinem Finanzamt für diese Veranstaltung einholen. Es ist Umsatzsteuer in Höhe von 10% auf den Speisenverkauf und von 20% auf den Getränkeverkauf auszuweisen und abzuführen. Bei der Ermittlung der Umsatzsteuerlast können die gezahlten Vorsteuern für den Wareneinkauf in Abzug gebracht werden.

Bei der Gewinnermittlung kann der Verein von den 100.000 Euro Nettoumsatz 20%, das sind 20.000 Euro pauschal für die ehrenamtlichen Helfer aus dem Verein in Abzug bringen.